

S A T Z U N G

Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Erlangen/San Carlos

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen **Erlangen / San Carlos e.V.** und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Vereins ist Erlangen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Völkerverständigung und der bürgerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Erlangen und San Carlos. Der Vereinszweck kann auch mittelbar durch andere gemeinnützige Körperschaften verwirklicht werden.
2. Dies geschieht insbesondere durch
 - kulturellen Austausch und Förderung der Toleranz auf allen Gebieten von Kunst und Kultur und des Traditionellen Brauchtums;
 - finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen Projekten in San Carlos und der Region Rio San Juan;
 - vor allem zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie im Jugendbereich und durch die Förderung der Jugendbildung auf beiden Seiten;
 - Förderung von sozialen Projekten, vor allem zur Gewaltprävention durch gemeinnützige Organisationen.
3. Der Verein legt Wert auf die Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Organisationen sowohl in Erlangen als auch in San Carlos, soweit sie dem im Absatz 1 beschriebenen Zweck förderlich sind.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 5 Verwendung von Mitteln des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine unverhältnismäßig hohen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und andere Personenvereinigungen werden.
2. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Beitritt wird mit Zugang einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
4. Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 7 Vereinsbeitrag

Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,00 Euro und einen ordentlichen Jahresbeitrag zu zahlen. Der ordentliche Jahresmindestbeitrag beträgt für Schüler/innen, Student/inn/en, Auszubildende, für im Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr Tätige, Arbeitslose, Rentner/innen, Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung 24,00 Euro jährlich und für alle übrigen Personen 42,00 Euro jährlich. Auf Antrag kann der Vorstand in besonderen Fällen den reduzierten Beitrag gewähren. Bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung fallen zusätzlich 3,00 Euro Bearbeitungsgebühr pro Jahr an. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Anmeldung und endet mit Ende des Monats der Beendigung der Mitgliedschaft. Bei Eintritt sind Aufnahmegebühr und der ordentliche Jahresbeitrag für die ersten zwölf Monate sofort fällig. Danach ist der ordentliche Jahresbeitrag jährlich im Voraus unaufgefordert fällig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Auflösung, wenn das Mitglied eine juristische Person, ein nicht rechtsfähiger Verein oder eine Personenvereinigung ist,
 - durch den Ausschluss eines Mitglieds.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch nicht vor Ablauf einer einjährigen Mitgliedschaft durch Kündigung erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich bis spätestens zum 30. September gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Gesamtvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung (MV)

1. Aufgaben der MV

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gem. § 3
- Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der zwei Revisoren (diese dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören)
- Satzungsänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins gemäß § 14

2. Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV

- Die MV findet einmal im Jahr statt.
- Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages eingeladen ist, Textform ist dabei ausreichend.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Satzungsänderungen siehe § 12.)
- Auf Antrag von 10 % der Mitglieder muss eine MV einberufen werden.
- Die MV wird vom Vorstand einberufen.
- Über Tagesordnungspunkte, die nicht mit der Einladung bekannt gegeben wurden, kann nur beschlossen werden, wenn sie zu Beginn der MV mit in die Tagesordnung aufgenommen wurden und die Tagesordnung von den anwesenden Mitgliedern beschlossen wurde.
- Ein Mitglied kann höchstens 1 weiteres Mitglied des Vereins vertreten bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht.
- Über Anträge zur Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Einladung zur MV bekannt gegeben worden sind.
- Die MV ist öffentlich.

§ 11 Vorstand

1. Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes:

- a. Der Vorstand (1. und 2. Vorsitzende/r) besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind beide im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt.

- b. Der Gesamtvorstand besteht aus :

dem/der 1. Vorsitzenden / de
dem/der 2. Vorsitzenden / de
dem/der Kassier/ erin
dem/der Schriftführer/in
bis zu 5 Beisitzern/Beisitzerinnen

- c. Der erweiterte Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte

- d. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet der/ die erste Vorsitzender / Vorsitzende. Bei Abwesenheit ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied

2. Wahlen und Amtszeiten

- a. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der MV gewählt, sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- b. Für ein Mitglied des Vorstandes das während der Amtszeit ausscheidet, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.

- c. Eine Abwahl kann mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf einer MV erfolgen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der MV erforderlich.
4. Satzungsänderungen, die vom Gericht oder sonstigen Behörden verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 13 Projektgruppen

1. Innerhalb des Vereins können zur Erfüllung des Vereinszweckes Projektgruppen gebildet werden.
2. Alle von Projektgruppen des Vereins vereinnahmten Gelder und erworbenen Gegenstände sind Eigentum des Vereins; sie sind Teil des Haushaltes.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an
 - Medico International e.V.
Burgstr. 106, 60389 Frankfurt/Main und
 - Terre des Hommes Deutschland e.V. Ruppenkampstr. 11 a, 49084 Osnabrück,die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden haben.

§ 15 Protokollierung

Über Versammlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der MV ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Erlangen, 18.Mai 2017